

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-81/2026

Datum: 29. September 2026

Aktenzeichen	00.001.01.01:01/107
Federführendes Amt	Ehrungen, Jubiläen
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	06. Oktober 2026
Haupt- und Finanzausschuss	19. Oktober 2026
Stadtverordnetenversammlung	02. November 2026

Betreff:

Änderung der „Richtlinien der Stadt Eltville am Rhein über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Neufassung der §§ 12 und 13 der „Richtlinien der Stadt Eltville am Rhein über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)“ wird wie folgt zugestimmt:

§ 12 Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

1. Altersjubilare mit Vollendung des 80. und 85. Geburtstages erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben.
2. Altersjubilaren mit Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes vollendete Lebensjahr, sowie Ehejubilaren (50 J. Goldene Hochzeit, 60 J. Diamantene Hochzeit, 65 J. Eiserne Hochzeit, 70 J. Gnadenhochzeit, danach jedes Ehejahr) erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben. Bei Besuchswunsch überreicht der Bürgermeister das Glückwunschscheiben sowie ein Ehrengeschenk.
3. Der Bürgermeister kann sich bei Besuchen von Alters- und Ehejubilaren aus den Reihen des Magistrats oder durch Ortsbeiräte vertreten lassen.

Sachverhalt:

Die Richtlinie soll in Bezug auf die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die Prüfung der Reduzierung von Leistungen der Ehrenordnung wird im PD-Gutachten empfohlen (s. Ergebnisdokument, Seite 27, Quick-Win light, B 6).

Aktuelle Fassung:

§ 12 Ehrung von Altersjubilaren

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreicht Altersjubilaren ein Glückwunschscheiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.

Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres, danach jedes vollendete Lebensjahr.

§13 Ehrung von Ehejubilaren

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreicht Ehejubilaren ein Glückwunschscheiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.

Zu würdigende Ehejubilare sind: Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit, danach jedes Ehejahr.

Auswertung:

In 2025 gab es von insgesamt 177 Altersjubilaren 59 Jubilare zum 80. Geburtstag und 73 Jubilare zum 85. Geburtstag.

In 2026 sind es schon 209 Altersjubilare, davon 71 zum 80. Geburtstag und 83 zum 85. Geburtstag. Tendenz steigend.

Bisher werden auch 80- und 85-Jährige im Rahmen eines Besuches vom Bürgermeister geehrt. Dies hat sich in derart gewandelt, als dass bei dieser Altersgruppe ein solcher Besuch i.d.R. nicht mehr erwartet bzw. gewünscht wurde. Der monatliche Verwaltungsaufwand, den Wunsch und den Umfang der Ehrung bei allen zu Ehrenden ab 80 Jahren abzufragen, ist dabei sehr aufwendig (Ansprechen, Rückantwort, Telefonate, Beschaffung Ehrengeschenk, Terminkoordination). Dieser Aufwand würde sich umfänglich reduzieren, wenn sich künftig bei 80- und 85-Jährigen die Ehrung/Gratulation auf das Glückwunschscheiben beschränkt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die §§ 12 und 13 der Richtlinie wie folgt neu zusammenzufassen:

§ 12 Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

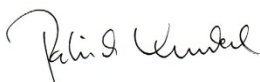
1. Altersjubilare mit Vollendung des 80. und 85. Geburtstages erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben.
2. Altersjubilare mit Vollendung des 90., 95., 100. und danach jedes vollendete Lebensjahr, sowie Ehejubilare (50 J. Goldene Hochzeit, 60 J. Diamantene Hochzeit, 65 J. Eiserne Hochzeit, 70 J. Gnadenhochzeit, danach jedes Ehejahr) erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschscheiben. Bei Besuchswunsch überreicht der Bürgermeister das Glückwunschscheiben sowie ein Ehrengeschenk.
3. Der Bürgermeister kann sich bei Besuchen von Alters- und Ehejubilaren aus den Reihen des Magistrats oder durch Ortsbeiräte vertreten lassen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

- Keine unmittelbaren Auswirkungen

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Prüfung der Reduzierung von Leistungen der Ehrenordnung wird im PD-Gutachten empfohlen (s. Ergebnisdokument, Seite 27, Quick-Win light, B 6). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.


Patrick Kunkel
Bürgermeister